

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 148/2022
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Hauptamt		
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	Ö 21.06.2022

Betreff:

Freistellungsjahr für Beamte unmittelbar vor Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Beschlussvorschlag:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass in den Fällen eines Freistellungsjahres für Beamte, das unmittelbar vor dem Ruhestand möglich ist, der notwendige Beschluss über die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bereits vor der Genehmigung des Freistellungsjahres gefasst werden muss.

Begründung:

Gemäß § 40 Abs. 1 LBG können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder schwerbehindert sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben. Bei Amtsleitungen, stellvertretenden Amtsleitungen, Kassenverwalterinnen und Kassenverwaltern sowie Stabsstellen-Leitungen ist der Gemeinderat für diese Entscheidung und damit für den Beschluss zuständig.

Zwischen der Stadtverwaltung Winnenden und dem Personalrat soll nun eine Dienstvereinbarung zum Freistellungsjahr für Beamte abgeschlossen werden. Darin ist vorgesehen, dass Beamte der Stadtverwaltung Winnenden unmittelbar vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand die Möglichkeit haben, ein bzw. zwei Freistellungsjahr/e (im Folgenden immer Freistellungsjahr genannt) einzulegen. Dabei handelt es sich um eine Form der Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Abs. 5 LBG, die Beamte beantragen können, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und seit mindestens fünf Jahren bei der Stadtverwaltung Winnenden beschäftigt sind. Dieses Freistellungsjahr besteht aus einer Ansparphase und dem Freistellungszeitraum, der sich unmittelbar an die Ansparphase anschließen muss. In der Ansparphase wird im bisherigen Beschäftigungsumfang gearbeitet. Der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, wird zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst und im Freistellungszeitraum durch eine volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen. Da der Freistellungszeitraum unmittelbar vor Versetzung in den Ruhestand gewährt wird, müssen Beamte mit dem Antrag für das Freistellungsjahr auch den Antrag für die vorzeitige Zurruesetzung nach § 40 LBG stellen. Deshalb muss auch der notwendige Beschluss über die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag in diesen Fällen bereits vor der Genehmigung des Freistellungsjahres gefasst werden.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:		
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>

Begründung:

Anlagen:

Entwurf Dienstvereinbarung zum Freistellungsjahr für Beamte